BRÜGG

Organisationsverordnung

vom 15. November 2010

(Änderungen vom 14. Dezember 2012 und 13. Dezember 2019)

*Die in dieser **Verordnung** verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts*

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg erlässt gestützt auf Artikel 46 der Gemeindeordnung vom 16. Juni 2000 die folgende

Organisationsverordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 [1] Diese Verordnung regelt
a die Organisation des Gemeinderats,
b die Stellung und die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
d die Bildung und Organisation von Ressorts,
e die durch den Gemeinderat eingesetzten ständigen Kommissionen und die Einsetzung von nichtständigen Kommissionen,
f die Organisation der Gemeindeverwaltung,
g die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
h die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
i die Berichterstattung.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über Trägerinnen bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen.

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 3 [1] Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Gemeinde ihre Aufgaben gemäss der Gemeindeordnung und des übergeordneten Rechts dauernd und zuverlässig wahrnimmt.

[2] Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele sachgerecht, wirtschaftlich und auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

[3] Er vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 4 [1] Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialorgan. Vorbehalten bleibt Art. 5.

[2] Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.

[3] An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

Art. 5 [1] Die Gemeindepräsidentin kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

[2] Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung, Vorbereitung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 6 [1] Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jeden dritten Montag.

[2] Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

[3] Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens ein Mal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.

Einberufung

Art. 7 [1] Die Gemeindepräsidentin beruft die Sitzungen ein.

[2] Vier Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Unterbreiten von Geschäften

Art. 8 [1] Die Kommissionen und Abteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen Berichten und Anträgen bis spätestens am Mittwoch vor der Sitzung, 11.30 Uhr, über das elektronische Datenverwaltungssystem der Gemeinde zuhanden der Gemeindeschreiberei ein.

[2] Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

[3] Für Geschäfte, über die voraussichtlich öffentlich zu informieren ist, ist dem Bericht und Antrag der Entwurf für eine Medienmitteilung beizulegen.

[4] Die Gemeindeschreiberin erlässt Weisungen betreffend die Form und das Einreichen der Berichte und Anträge.

[5] Das Ratsbüro kann Geschäfte zur Verbesserung zurückweisen, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1-3 oder den Weisungen der Gemeindeschreiberin nicht entsprechen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.

Arten von Geschäften

Art. 9 Die Geschäfte werden eingeteilt in

a A-Geschäfte: Geschäfte, über die der Gemeinderat einen Beschluss zu fällen hat und die voraussichtlich der Diskussion bedürfen,

b B-Geschäfte: Geschäfte, über die der Gemeinderat einen Beschluss zu fällen hat, die aber voraussichtlich keiner Diskussion bedürfen und über die gesamthaft beschlossen werden kann,

c C-Geschäfte: Geschäfte, die dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Ratsbüro

Art. 10 [1] Die Gemeindepräsidentin und die Gemeindeschreiberin bilden zusammen das Ratsbüro.

[2] Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es

a entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 5),

b bestimmt, ob ein Geschäft als A-, B- oder C-Geschäft (Art. 9) unterbreitet wird,

c entscheidet namentlich, ob dem Gemeinderat die Traktandenlisten und Protokolle von Kommissionssitzungen zur Kenntnisnahme unterbreitet werden,

d erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen zu den einzelnen Geschäften.

[3] Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Abteilungen ergänzen und eigene Anträge stellen.

Einladung

Art. 11 *[1]* Die Gemeindeschreiberei lädt die Mitglieder des Gemeinderats spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden ein.

[2] Die Einladung enthält den Link zur passwortgeschützten Internetplattform (Art. 12 Abs. 1).

Unterlagen

Art. 12 [1] Die Unterlagen zu den Geschäften stehen den Mitgliedern des Gemeinderats spätestens drei Tage vor der Sitzung auf einer passwortgeschützten Internetplattform zur Verfügung.

[2] Unterlagen, die sich nicht für die Aufnahme auf die Internetplattform eignen, wie namentlich grosse Pläne und dergleichen, liegen spätestens drei Tage vor der Sitzung im Sitzungszimmer auf.

[3] Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 13 [1] Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern sie nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen verhindert sind.

[2] Verhinderte teilen der Gemeindeschreiberin ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit, Beizug Dritter

Art. 14 [1] Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

[2] Der Gemeinderat oder die Gemeindepräsidentin kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 15 Die Gemeindepräsidentin leitet die Sitzungen. Sie
a sorgt für einen speditiven Ablauf,
b eröffnet und schliesst die Diskussion,
c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschluss-fähigkeit, Beschlüsse

Art. 16 [1] Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend sind.

[2] Er beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein bestimmter Gegenstand für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 17 [1] Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

[2] Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

[3] Bei Wahlen entscheidet
a im ersten Wahlgang das absolute Mehr,
b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

Zirkularbeschlüsse

Art. 18 [1] Der Gemeinderat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg durch schriftliche Erklärungen, per e-mail oder auf ähnliche Weise beschliessen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

[2] Die Gemeindepräsidentin stellt Antrag und setzt den Ratsmitgliedern eine Frist zur Stellungnahme.

[3] Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn innert der gesetzten Frist
a die Mehrheit der Ratsmitglieder dem gestellten Antrag zustimmt und
b kein Mitglied gegen das Verfahren Einspruch erhebt und die Behandlung des Geschäfts an einer ordentlichen Sitzung verlangt.

[4] Zirkularbeschlüsse werden protokolliert und den Ratsmitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht.

Protokoll

Art. 19 [1] Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen sind nicht öffentlich.

[2] Die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll und stellt dieses den Ratsmitgliedern zusammen mit den weiteren Unterlagen für die nächste Sitzung zur Verfügung (Art. 12 Abs. 1).

[3] Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll an der nächsten Sitzung.

[4] Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten ausgedruckte Protokolle, wenn sie diese nicht mehr benötigen, spätestens dann, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Eröffnung von Beschlüssen

Art. 20 [1] Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse in Form von Protokollauszügen.

[2] Der Eröffnung zuhanden der Verwaltung erfolgt über das elektronische Datenverwaltungssystem der Gemeinde.

[3] Dritten können Beschlüsse in Form eines durch die Präsidentin und die Gemeindeschreiberin unterzeichneten Schreibens oder mittels e-mail eröffnet werden.

[4] Die Gemeindeschreiberin entscheidet, wem welche Beschlüsse wie zu eröffnen sind, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst. Sie erstattet den Abteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse.

Information der Öffentlichkeit

Art. 21 [1] Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

[2] Bestimmt er nichts anderes, informiert die Gemeindeschreiberin.

Ergänzende Vorschriften

Art. *22* Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften keine Regelung enthalten, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlungen.

2.3 Ressorts

Allgemeines

Art. 23 [1] Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

[2] Die Vorsteherinnen vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

[3] Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 24[1] Es bestehen die folgenden Ressorts:

a Präsidiales,
b Bildung und Kultur,
c Öffentliche Sicherheit,
d Bau und Planung
e Soziales,
f Finanzen, Steuern, Liegenschaften,
g Energie und öffentlicher Verkehr.

Zuweisung

Art. 25 [1] Die Gemeindepräsidentin steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

[1] Fassung vom 9. Dezember 2019

[2] Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

[3] Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen.

[4] Er gibt den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise öffentlich bekannt.

Aufgaben

Art. 26 Die Zuständigkeiten der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

Abteilungen, Kommissionen

Art. *27* [1] Für jedes Ressort übernimmt eine Abteilung (Art. 33) die administrativen Arbeiten.

[2] Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

[3] Die Zuteilung ergibt sich aus Anhang I sowie aus dem Organigramm „Organisation Einwohnergemeinde Brügg / Politische Struktur“ (Anhang II).

3. Kommissionen des Gemeinderats

Ständige Kommissionen

Art. 28 [1] Der Gemeinderat kann zur Behandlung von Geschäften in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse einsetzen.

[2] Er regelt in diesem Fall im Anhang zu dieser Verordnung die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation sowie die Mitgliederzahl oder gegebenenfalls deren Rahmen.

Nicht ständige Kommissionen

Art. 29 [1] Der Gemeinderat kann zur Behandlung besonderer Geschäfte nicht ständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

[2] Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss
a die Zahl der Mitglieder,
b den Vorsitz und die Stellvertretung,
c die Zuständigkeiten im Rahmen von Artikel 52 der Gemeindeordnung,
d die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Unterschriftsberechtigung,
e die Dauer des Mandats.

Ressortvorsteherinnen

Art. 30 [1] Die Ressortvorsteherinnen gehören den ihrem Ressort zugewiesenen Kommissionen von Amtes wegen an. Sie präsidieren in der Regel die Kommissionen.

[2] Sie vertreten die Anträge der Kommissionen im Gemeinderat.

[3] Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung der Kommission abweicht.

[4] Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Konstituierung

Art. 31 [1] Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der Vorgaben im Anhang oder im Einsetzungsbeschluss selbst.

[3] Lässt die Konstituierung Schwierigkeiten erwarten, nimmt die Gemeindepräsidentin vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.

[4] Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zustande kommt.

Zuweisung von Geschäften an einzelne Mitglieder

Art. 32 Die Kommissionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich durch einfachen Beschluss und mit Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss die Behandlung bestimmter Geschäfte oder Geschäftsbereiche übertragen.

Ergänzende Vorschriften

Art. 33 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die durch den Gemeinderat eingesetzten Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen des Kommissionsreglements.

4. Gemeindeverwaltung

Grundsätze

Art. 34 [1] Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.

[2] Sie gliedert sich in die folgenden Abteilungen:
a Gemeindeschreiberei,
b Bildung und Kultur,
c Schutz und Rettung,
d Bauverwaltung,
e Soziale Dienste,
f Finanzverwaltung,
g Elektrizitätsversorgung.

[3] Der Gemeinderat legt die Aufgaben der einzelnen Abteilungen im Funktionendiagramm fest. Er erlässt das Funktionendiagramm als Verordnung.

[4] Er beaufsichtigt die Abteilungen. Vorbehalten bleibt Artikel 23 Absatz 3.

Abteilungsleiterinnen

Art. 35 [1] Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleiterin vor.

[2] Die Abteilungsleiterin führt das ihr unterstellte Personal. Vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht.

[3] Sie überwacht den Eingang, die Zuweisung und die Erledigung der ihrer Abteilung zugewiesenen Geschäfte sowie der Einhaltung von Fristen.

[4] Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung.

Gemeindeschreiberei

Art. 36 [1] Die Gemeindeschreiberin leitet die Gemeindeschreiberei. Sie
a ist Sekretärin der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats,
b koordiniert die Gemeindeverwaltung,
c koordiniert und betreut das Personalwesen.

[2] Sie ermahnt die einzelnen Abteilungen bei festgestellten Mängeln, ihre Aufgaben ordnungsgemäss und rechtmässig zu erfüllen.

Organigramm

Art. 37 Die Über- und Unterordnungsverhältnisse ergeben sich aus dem Organigramm „Ressorts und Verwaltung / Verwaltungsstuktur“ in Anhang III.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Art. 38 [1] Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:
a Unterschriftsberechtigung,
b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite),
c Anweisung zur Zahlung.

[2] Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, dem Funktionendiagramm und weiteren Gemeindeerlassen.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 39 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 40 Für den Gemeinderat und für Kommissionen unterschreiben unter Vorbehalt abweichender besonderer Bestimmungen die Präsidentin und die Sekretärin gemeinsam.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 41[2] [1] Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

[2] Er legt die Zuständigkeit für die Budgetverantwortung für jedes Konto fest.

[3] Trifft der Gemeinderat keine abweichende Regelung, können Verpflichtungen eingehen:

a die Abteilungsleiterin: bis zu Fr. 20'000.- im Einzelfall;
b die in der Sache zuständige Kommission: mehr als Fr. 20'000.- bis Fr. 50'000.- im Einzelfall;
c soweit im betreffenden Sachbereich keine Kommission besteht, die zuständige Ressortvorsteherin: mehr als Fr. 20'000.- bis Fr. 50'000.- im Einzelfall;
d der Gemeinderat: mehr als Fr. 50'000.- im Einzelfall.

Kreditkontrolle

Art. 42 Wer über bewilligte Kredite verfügt,

a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 43 Eingehende Rechnungen werden so visiert und zur Zahlung angewiesen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen

Art. 44 [1] Wer die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

[2] Wer die Rechnung visiert, prüft,

a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
b ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
c die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 45 [1] Die Ressortvorsteherin oder, wenn ein Mitglied des Gemeinderats eine Rechnung visiert, ein anderes Ratsmitglied, weist visierte Rechnungen zur Zahlung an.

[2] Fassung vom 9. Dezember 2019

[2] Wer zur Zahlung anweist, bestätigt, dass
a der Beleg recht- und ordnungsmässig,
b das Visum nach Artikel 44 richtig und
c der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung

Art. 46 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

6. Erlass von Verfügungen

Art. 47 [1] Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und die Abteilungsleiterinnen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

2 Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

7. Berichtserstattung

Im Allgemeinen

Art. 48 [1] Die Abteilungsleiterinnen halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.

[2] Sie berichten der Ressortvorsteherin periodisch in knapper Form
a über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
b inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
c über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 42).

[3] Die Ressortvorsteherinnen bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Absatz 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat an der nächstmöglichen Sitzung über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

Art. 49 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für die Gemeinde oder für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

8. Schlussbestimmung

Art. 50 [1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

[2] Die Verwaltungsverordnung vom 7. April 1997 ist mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2010 die Organisationsverordnung mit den Anhängen I-III mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2011 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

sig. Charles Krähenbühl — sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident — Gemeindeschreiber

Die Beschlussfassung der Organisationsverordnung mit den Anhängen I-III ist im Nidauer Anzeiger vom 24. Februar 2011 (Nr. 8) publiziert worden.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 25. Februar 2011

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2012 die Änderung in den Anhängen I-III per 1. Januar 2013 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

sig. Charles Krähenbühl — sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident — Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Änderungen in den Anhängen I-III sind im Nidauer Anzeiger vom 28. Februar 2013 publiziert worden.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 1. März 2013

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 13. Dezember 2019 die Änderungen in den Artikel 24 und 41 sowie in den Anhängen I-III per 1. Januar 2020 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

Marc Meichtry	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Änderungen in den Artikel 24 und 41 sowie in den Anhängen I-III sind im Nidauer Anzeiger vom 6. Februar 2020 publiziert worden.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 7. Februar 2020

Anhang I[3]

Ressort	Zuständigkeiten	Zugeteilte ständige Kommission/en	Zugeteilte Abteilung
Präsidiales	– Übergreifende Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben – Sekretariat Gemeindeversammlung und Gemeinderat – Repräsentation der Gemeinde und Information der Öffentlichkeit – administrative Führung des Personals – Zusammenarbeit mit andern Gemeinden – Durchführung von Abstimmungen und Wahlen – weitere Geschäfte, die nicht einem anderen Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind	– Ständiger Abstimmungs- und Wahlausschuss – Regionales Führungsorgan	Gemeindeschreiberei
Bildung und Kultur	– Bildung – Schulergänzende Massnahmen – Kultur	– Schulkommission – Kulturkommission	Bildung und Kultur
öffentliche Sicherheit	– Zivilschutz, soweit im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde – Feueraufsicht und Feuerwehr – Ortsquartieramt – Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen – Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – Gemeindepolizei	– Feuerwehrkommission – RFO-Kommission – Gemeindepolizeikommission	Schutz und Rettung Gemeindeschreiberei

[3] Fassung vom 14. Dezember 2012 und 9. Dezember 2019

Ressort	Zuständigkeiten	Zugeteilte ständige Kommission/en	Zugeteilte Abteilung
Bau und Planung	– Raumplanung – Baubewilligungsverfahren – Werkhof – Umwelt – Friedhof und Bestattung – Strassenverkehr – Entsorgung – Bau und Unterhalt gemeindeeigener Hoch- und Tiefbauten	– Bau- und Planungskommission	Bauverwaltung
Soziales	– Öffentliche Sozialhilfe – Kindes- und Erwachsenenschutz – Altersfragen – Kinder- und Jugendarbeit – Kindertagesstätte – Alimentenhilfe	– Sozialkommission – Kommission für Altersfragen – Kinder- und Jugendkommission	Soziale Dienste
Finanzen, Steuern, Liegenschaften	– Finanzen; – Steuern; – Verwaltung der Gemeindeliegenschaften – AHV-Zweigstelle		Finanzverwaltung
Energie und öffentlicher Verkehr	– Energieversorgung – Energiestadt – Öffentlicher Verkehr	– Kommission für Energie und öffentlichen Verkehr	Elektrizitätsversorgung

Anhang II[4]

Organigramm Ressort und Verwaltung

Politische Struktur

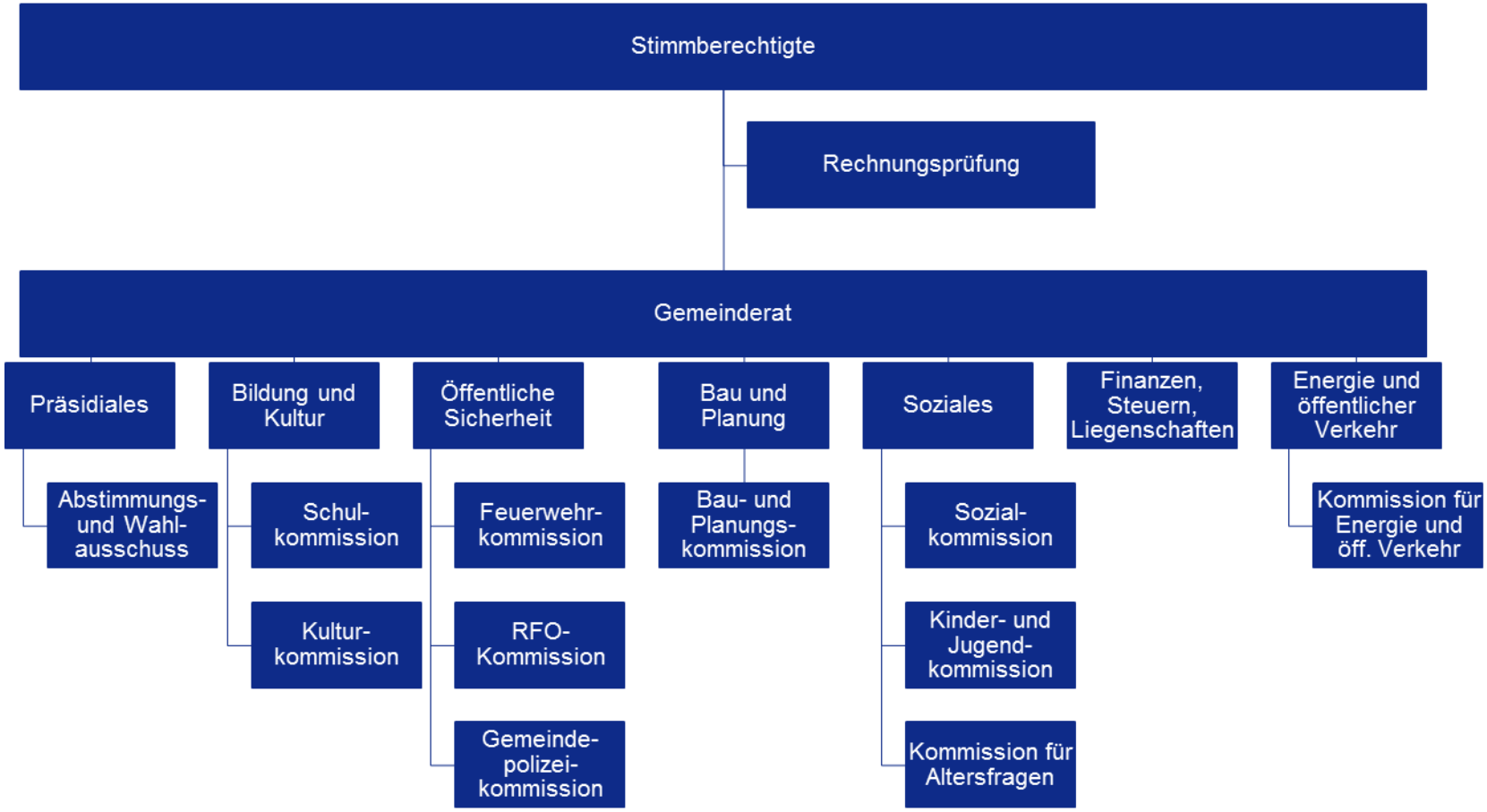

[4] Fassung vom 14. Dezember 2012 und 9. Dezember 2019

Anhang III[5]

Organigramm Ressort und Verwaltung

Verwaltungsstruktur

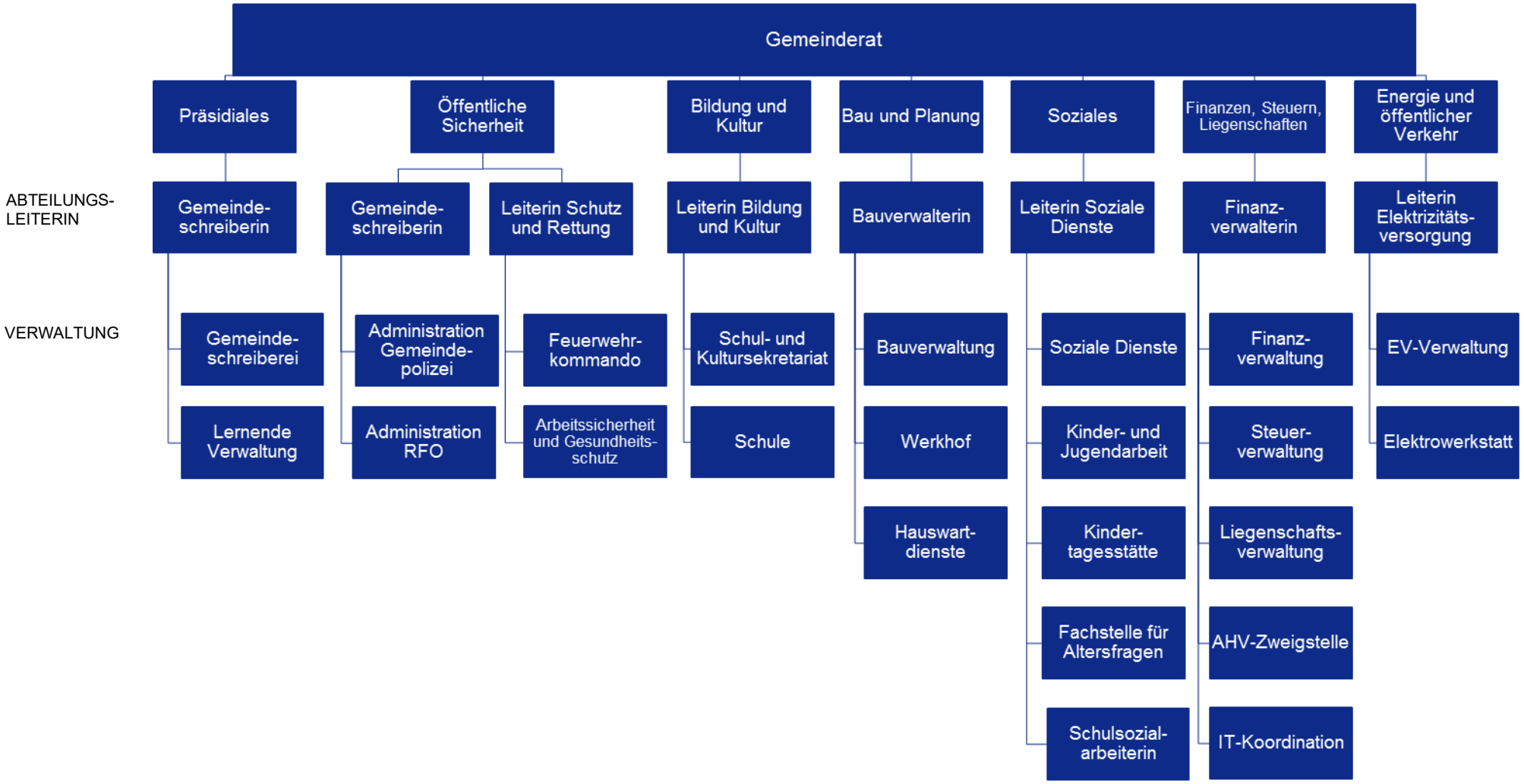

[5] Fassung vom 14. Dezember 2012 und 9. Dezember 2019

HISTORIE

Beschluss

15.11.2010	V	Erlass beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.01.2011* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 24.02.2011*

Änderungen

14.12.2012	Anhang I-III	beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.01.2013* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 28.02.2013*
13.12.2019	Art. 24, 41 & Anhang I-III	beschlossen durch den Gemeinderat *Inkrafttreten: 01.01.2020* *Publikation: Nidauer Anzeiger vom 6. Februar 2020*